

Erläuterungen zur Tabelle „Auswirkungen der Umsetzung der USR III gemäss Vernehmlassungsvorlage für die Gemeinden des Kantons Zürich“

Als Grundlage für die Modellrechnungen zu den Auswirkungen der USR III auf den kantonalen Finanzausgleich wurde eine Schätzung der Steuerausfälle verwendet, die im Auftrag des Kantons Zürich von BAK Basel erstellt wurde. Das Ergebnis dieser Schätzung besteht aus individuellen Werten der Steuerausfälle für fünf überdurchschnittlich stark betroffene Gemeinden (Kloten, Opfikon, Wallisellen, Winterthur und Zürich). Für die übrigen Gemeinden wird darin, ausgehend von der Studie von BAK Basel, für die Gesamtauswirkungen der in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Massnahmen von einem Rückgang der Gewinnsteuererträge der juristischen Personen von 25 % ausgegangen.

Basierend auf dieser Schätzung der Ertragsausfälle wurde die Auswirkung auf die Steuerkraft ermittelt. Dabei wurde der Anteil der Steuern der juristischen Personen an den gesamten Steuereinnahmen berücksichtigt. Geteilt durch die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner ergaben sich die Werte der Steuerkraft pro Kopf für die einzelnen Gemeinden aber auch für das Kantonsmittel (ohne Stadt Zürich). Aus diesen Angaben liessen sich die Auswirkungen auf die Ressourcenzuschüsse und die Ressourcenabschöpfungen der Gemeinden berechnen.

Hinsichtlich der Ergebnisse sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

1. Gemeinden mit Ressourcenzuschüssen (mit hohen Steuererträgen von juristischen Personen): Steuerausfälle werden durch höhere Zuschüsse teilweise ausgeglichen. Da aber das Kantonsmittel und die Zuschussgrenze sinken, wird auf ein tieferes Niveau ausgeglichen. Verliert z.B. Winterthur einen Franken pro Kopf an Steuerkraft, werden grundsätzlich 95 Rappen davon mit höheren Ressourcenzuschüssen ersetzt. Da aber das Kantonsmittel sinkt, wird die Lücke auf eine tiefere Zuschussgrenze geschlossen.

2. Gemeinden mit Ressourcenzuschüssen (mit wenig Steuererträgen von juristischen Personen): Kantonsmittel sinkt und somit die Zuschussgrenze, was zu Mindereinnahmen führt. Eine Landgemeinde ohne juristische Personen verliert kaum Steuerkraft. Aber weil das Kantonsmittel sinkt, wird insgesamt auf eine tiefere Zuschussgrenze ergänzt.

3. Gemeinden mit Ressourcenabschöpfungen (mit hohen Steuererträgen von juristischen Personen): Steuerausfälle werden durch verminderte Abschöpfungen teilweise kompensiert. Da aber das Kantonsmittel sinkt, setzt die Abschöpfung auf einer tieferen Abschöpfungsgrenze an. Verliert z.B. Kloten einen Franken an Steuerkraft, verliert sie bei einem Steuerfuss von 100 % einen Franken Steuereinnahmen. Die Ressourcenabschöpfung wird um 70 Rappen reduziert, sodass ein Verlust von 30 Rappen bei ihr verbleibt. Trotz direkter grosser Betroffenheit wird der Verlust durch den Finanzausgleich abgedeckt.

4. Gemeinden ohne Ressourcen ausgleich: Steuerausfälle führen zu Mindereinnahmen ohne dass sich Finanzausgleichszahlungen ändern würden. Verliert eine Gemeinde 1 Franken pro Kopf an Steuerkraft, verbleibt ihr dieser Verlust ohne dass sich Finanzausgleichsbeiträge verändern.

5. Stadt Zürich: Die Stadt erleidet grosse Steuerausfälle, die sich nicht auf das Kantonsmittel auswirken (bei der Berechnung des Kantonsmittels wird der Wert der

Stadt Zürich nicht berücksichtigt [§7 lit. d Finanzausgleichsgesetz]; der Wert der Stadt Zürich, welcher stark von volatilen Steuereinnahmen juristischer Personen beeinflusst wird, hätte einen dominanten Einfluss auf das Kantonsmittel; die Berechnung des Kantonsmittels ohne die Stadt Zürich sorgt für einen stabileren Ressourcenausgleich.) Die Ausfälle der Stadt Zürich werden zu einem grossen Teil durch den Finanzausgleich kompensiert. Dadurch wird der Kantonshaushalt stark belastet. Verliert die Stadt Zürich einen Franken an Steuerkraft, verliert sie bei einem Steuerfuss von 120 % 1.20 Franken Steuereinnahmen. Die Ressourcenabschöpfung wird um 70 Rappen reduziert, sodass ein Verlust von 50 Rappen bei ihr verbleibt.